



Nothilfen reichen nicht: Obdachlose Menschen haben Anspruch auf eine Wohnung – und mehr!

Wohnen ist ein Menschenrecht, ohne Wenn und Aber. Mehr als 1,5 Millionen zusätzliche Wohnungen wären bundesweit laut einer Studie der TU Darmstadt und des Pestel-Instituts nötig, um den dringendsten Bedarf zu decken. Das entspricht rund 400.000 Wohnungen, die bis 2022 jährlich neu gebaut werden müssten.¹ Ein Impuls dazu kann nicht vom Markt erwartet werden, denn der Markt ist auf dem Auge der Wohnungsversorgung für alle Bürger*innen blind. Er gehorcht anderen Gesetzen, und völlig außerhalb seines Fokus sind jene Menschen, die in Einkommensarmut leben müssen. Am schlechtesten dran im Wettbewerb um das viel zu knappe Gut Wohnraum sind Menschen in Wohnungslosigkeit. Sie sind zweifach benachteiligt: zum einen, weil sie bereits in der Vergangenheit überwiegend von der Wohnungsversorgung ausgeschlossen waren, zum anderen, da in einem System, in dem die Nachfrage nach preiswertem Wohnraum bei weitem nicht gedeckt werden kann, primär andere, zahlungskräftigere und in sozialer Hinsicht „angenehmere“ Bedarfsgruppen eher versorgt werden. Wohnungslose Menschen erfahren in der Regel, dass sie „draußen“ bleiben, oftmals ganz wörtlich.

Vor diesem Hintergrund entstehen landes- und bundesweit Initiativen engagierter Bürger*innen, um wohnungslosen Menschen eine Unterkunft anzubieten. Beispiele sind „tiny houses“² oder „little homes“. Sie werden i.d.R. durch Spenden finanziert. Zeitlich befristete Nothilfen sollen die Notlage Obdachlosigkeit beseitigen. Uns erreichen Anfragen, wie diese Angebote einzuschätzen sind.

Die folgenden Aspekte sollen eine Hilfestellung bieten:

Grundlegend ist -

1. Wohnen ist Grundbedürfnis eines jeden Menschen. Die Wohnung ist nicht alles, aber ohne Wohnung ist alles nichts. Es gibt ein Menschenrecht auf die Gewährleistung des sozialen und kulturellen Existenzminimums. Ein Teil davon ist das Recht auf angemessenen und bezahlbaren Wohnraum. Dies ist durch regulären, mietrechtlich abgesicherten Wohnraum zu gewährleisten.
2. Die Bundesrepublik hat mit den von ihr unterzeichneten Erklärungen der UN, der Europäischen Sozialcharta und den eigenen verfassungsrechtlichen Grundsätzen die dort normierten menschenrechtlichen Vorgaben zu achten und umzusetzen. Es ist nicht ins Belieben des Gesetzgebers gestellt, *ob* das Recht auf einen angemessenen und bezahlbaren Wohnraum umgesetzt wird, sondern *wie* dieses konkret ausgestaltet wird.

¹ https://www.focus.de/immobilien/mieten/studie-von-tu-darmstadt-und-pestel-institut-karte-zeigt-lage-in-jedem-kreis-deutschland-braucht-millionen-neue-wohnungen_id_10383951.html, aufgerufen 25.05.2019

² Wir sprechen hier von beweglichen Tiny-Häusern, die für wohnungslose Mitbürger*innen angeboten werden.

3. Da Wohnungen kein Wirtschaftsgut wie z.B. ein Auto oder ein neuer Fernseher, sondern absolut existenziell sind, darf und kann die Sicherstellung der Wohnraumversorgung nicht allein dem Markt überlassen werden. Der soziale Rechtsstaat ist bereits zur Intervention herausgefordert *bevor* bestimmte Gruppen chancenlos bleiben, eine angemessene Wohnung zu finden; leider kommt er dem weder ausreichend, noch rechtzeitig nach.
4. Auf Grund des Polizei- und Ordnungsrechts besteht die Verpflichtung der Kommunen obdachlose Menschen unterzubringen. Die zur Verfügung gestellten Unterbringungen sind oftmals für die Menschen nicht akzeptabel, da z.B. die persönliche Sicherheit nicht gegeben ist, oder Hunde nicht mitgebracht werden dürfen. Auch sind die Unterkünfte z.T. in so ekelerregendem und gesundheitsgefährdendem Zustand, dass die Betroffenen lieber auf der Straße oder in den von den Initiativen zu Verfügung gestellten provisorischen Unterkünften schlafen.
5. Anders als für Studierende, die zum Teil für eine begrenzte Zeit in sehr bescheidenem Wohnraum leben müssen oder für einkommensstärkere Menschen, die sich aus ökologischen bzw. individuellen Gründen für ein Leben auf kleinstem Raum in einem „tiny house“ entscheiden, haben wohnungslose Menschen eben nicht die Option, dies als Episode hinter sich zu lassen, wenn ihnen diese Lebensform nicht genügt oder nicht mehr gefällt. Auch deshalb sehen wir die provisorische Versorgung mit „tiny houses“ oder „little homes“ als Ersatz für fehlende, „echte“ Wohnungen für die Zielgruppe wohnungsloser Menschen kritisch und lehnen sie als dauerhafte Lösung ab. Tiny houses sind nur eine Notlösung.

Nothilfen bedeuten -

6. Wir erleben eine Wiederkehr von Formen der Privatisierung gesetzlicher Hilfen und die Aushöhlung geltenden Rechts. Auf die Gewährleistung des sozio-kulturellen Existenzminimums besteht jedoch ein Rechtsanspruch, der gerade Menschen so stellen will, dass sie nicht von Nothilfen oder Almosen abhängig sind. Das Angewiesensein auf wohltätige Angebote vermittelt vielen das Gefühl, der Gnade und dem Wohlwollen anderer ausgeliefert zu sein. Das trifft umso mehr diejenigen, die auf der Straße leben.
7. Es tut gut zu wissen, dass die Zahl derer wächst, die das skandalöse Auseinanderklaffen zwischen Armut und sich zuweilen obszön darstellendem Reichtum nicht passiv hinnehmen wollen. Diese Menschen wollen helfen und werden tätig; dies würdigt und wertschätzt EBET e.V. ausdrücklich. Sie organisieren Hilfe und tun dies in den meisten Fällen vorbildhaft: niedrigschwellig, unbürokratisch und unmittelbar. Das zu sehen, so scheint es, tut vielen gut - auch denen, die nicht aktiv tätig werden. Spontan und ohne großes Nachdenken fällt der Beifall leicht, im Besonderen, wenn die Hilfe keine öffentlichen Mittel kostet.
8. Die private Wohltätigkeit folgt der abnehmenden Chancengleichheit und der zurückweichenden sozialen Gerechtigkeit. Hilfen dieser Art sind, auch wenn der Arme für die Ware zahlt, ihrem Charakter nach immer ein Sachleistungsangebot. Dass der eine oder andere dann und wann davon profitiert hebt diesen grundsätzlichen Mangel nicht auf.
9. Aus Armen Nicht-Arme zu machen ist wirklich schwer. Arbeit kann nur durch Arbeit, Wohnung nur durch eine Wohnung und Einkommen nur durch Einkommen ersetzt werden. Almosen reduzieren die Armut der Betroffenen jedoch auf den Mangel an materiellen Gütern, ohne die anderen Dimensionen der Lebenslage Armut zu verändern. Dies greift nach unserer fachlichen Expertise eindeutig zu kurz und ist keinesfalls nachhaltig. Almosen dienen bestenfalls der Ergänzung des notwendigen Existenzminimums. Auf ein sozio-kulturelles Existenzminimum besteht ein Rechtsanspruch, um gerade nicht von Almosen abhängig leben zu müssen. Almosen sind abhängig vom guten Willen der Gesellschaft und dem Spendenaufkommen. Das Angewiesen sein auf Almosen ist ein Indikator für einen Mangel an lebensnotwendigen Hilfen. Almosen sind nicht geeignet, die Defizite an sozialer Einbindung

oder Bildung, an ausreichender Gesundheitsversorgung und Schutz bzw. bei der Ausübung bürgerlicher Rechte und dem Erleben von Teilhabe auszugleichen. Insbesondere im Bewusstsein der Öffentlichkeit entsteht dadurch ein verengtes Bild von Armut, was dazu führt, dass die Befriedigung der materiellen Minimalbedürfnisse mit der Beseitigung der Armut an sich gleichgesetzt wird.

10. Dem Grunde nach sind nicht die durch freiwilliges Engagement getragenen Einrichtungen der Nothilfe das Problem. In einer sozialen und sozialpolitischen Idealwelt hätten sie wenig Zulauf und Bedeutung. Da die Bundesrepublik sich von solchen Zuständen jedoch immer weiter entfernt, sind die durch freiwilliges Engagement getragenen Einrichtungen der Nothilfe ein beunruhigendes und alarmierendes Symptom. Die moderne Gesellschaft mit ihren Veränderungen und Umbrüchen ist für Menschen, die sich nicht in den begehrten Zentren dieser Gesellschaft tummeln und die zur Erhaltung ihrer Existenz und Teilhabe auf die Verwertung ihrer Arbeitskraft angewiesen sind, unübersichtlicher und existenzbedrohender geworden. Die Praxis, die Wohnungsversorgung seiner Bürger dem Markt zu überlassen produziert zunehmend Verlierer.
11. Wer sich für wohnungslose Menschen engagiert, dem gebührt Respekt. Diese Menschen sind Gegenspieler einer Entwicklung, die als Sozialabbau identifiziert wird und aktive Streiter*innen für mehr Solidarität. Eine fahrbare Unterkunft zu bauen und wohnungslosen Menschen zur Verfügung zu stellen ist humaner und sinnvoller, als nach der Polizei und nach einem starken Staat zu rufen. Hier sind Kräfte am Werk, die sich auch der Gewalt, der Ausgrenzung und Stigmatisierung entgegensetzen. Darin liegt die Chance, dass wohnungslose Menschen nicht weiter ausgegrenzt, geschwächt und ihrer Rechte beraubt werden.
12. Es besteht in Deutschland für Bundesbürger*innen und EU-Bürger*innen ein gesetzlicher Rechtsanspruch auf angemessene und bedarfsorientierte Hilfen, die weit über provisorische Nothilfen hinausgehen und Menschen konkrete Perspektiven aus ihrer elenden Lebenslage bieten; leider gilt dies nur eingeschränkt für Menschen aus anderen Herkunftsländern. Die Gefahr droht, dass kurz- und langfristig hilfebedürftigen Menschen Rechtsansprüche verweigert werden – mit dem Hinweis auf provisorische Nothilfen, so wie dies bisweilen z.B. im Bereich von Erstausstattungen, Kleidungsbeihilfen u.ä. gängige Praxis ist.

Unsere aus bundesweiter Praxis fachlich begründete Haltung lässt sich zusammenfassen:

13. Wohnen ist ein Menschenrecht und eine mietvertraglich gesicherte Wohnung kann durch kein noch so gut gemeintes Provisorium ersetzt werden.
14. Ordnungsrechtliche Unterkünfte müssen dem Standard einer einfachen Wohnung entsprechen. Eine Verpflichtung der Kommunen zur Einhaltung allgemeiner Standards sollte gesetzlich verankert werden. Tiny-Häuser können hierbei als Notlösung einen Beitrag leisten.
15. Andere Nothilfen wie little homes oder Zelte sind ein Akt der Nächstenliebe und in akuten Notlagen evtl. als Witterungsschutz tauglich – mehr nicht!
16. Gesicherte Rechtsansprüche sind die Voraussetzung zur sozialen Absicherung und gesellschaftlichen Reintegration. Nur so ist Willkür wirkungsvoll zu verringern. Nur auf dieser Grundlage kann sich das "Soziale" in der ansonsten freien Marktwirtschaft entfalten.
17. Zur Existenzsicherung, zu der wir uns in Deutschland verpflichtet haben, gehört für alle Bürger*innen eine angemessene, mietrechtlich abgesicherte Wohnung. Für diese Rechtsumsetzung und -durchsetzung engagieren wir uns.
18. Viele Mitgliedseinrichtungen von EBET e.V. bieten bedarfsgerechte Beratung und Unterstützung an vielen Standorten an. Dazu gehören Beratungsstellen, Tagesstätten,

Aufsuchende Sozialarbeit, Betreutes Wohnen, Übernachtungsmöglichkeiten und stationäres Wohnen. Alle Hilfeangebote sind mit professioneller Beratung verbunden.

19. Mit betroffenen Menschen treten wir dafür ein, dass Wohnen in unserem Land ein Menschenrecht bleibt und alle Menschen angemessenen Wohnraum zur Verfügung haben.

EBET ist der evangelische Bundesfachverband in der Diakonie Deutschland, der sich mit seinen Mitgliedern für straffällige und oder von Wohnungsnot betroffene Menschen einsetzt.
Berlin, den 23.8.2019